

Gemäß dem Beschluss der Abteilungsleitung am 11.12.2017 gibt sich die Kanuabteilung des SVC folgende neue

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

welche die Geschäftsordnung vom 08.10.2013 ersetzt.

- Gliederung:
1. Allgemeines
  2. Bootshaus- und Platzordnung
  3. Regatta- und Trainingsordnung
  4. Jugendgruppe
  5. Abteilungsvorstand
  6. Finanzwesen
  7. Mitgliedschaft
  8. Mitgliederversammlung

## 1. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur im Rahmen und auf der Grundlage der Satzung des SVC vom 30.03.2011.

Sie ergänzt und erläutert die Satzung bezüglich der Kanuabteilung und ist für deren Mitglieder ebenso verbindlich wie die Satzung. Während der Gültigkeit kann die Geschäftsordnung nur durch Beschluss des Abteilungsvorstandes mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder geändert oder aufgehoben werden.

Eine beschlussmäßige Aufhebung ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufhebungsbeschluss eine neue Geschäftsordnung in Kraft gesetzt wird.

## 2. Bootshaus- und Platzordnung

- 2.1 Das Bootshaus und das vereinseigene Gelände ist Eigentum des Schwimmverein Coburg e. V. 1911.

Die Verantwortung für Instandhaltung und Pflege des vereinseigenen Inventars ist der Abteilungsleitung der Kanuabteilung übertragen.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, alle Mitglieder der Abteilung zu den nötigen Arbeiten heranzuziehen. Bei fortgesetztem Fehlen eines Mitgliedes der KA an bekannt gegebenen Arbeitseinsätzen wird von der Abteilungsleitung ein entsprechender Unkostenbeitrag erhoben.

Mitglieder des Gesamtvereins, die sich regelmäßig auf dem Gelände aufhalten, können ebenfalls zu diesen Arbeiten herangezogen werden.

Mitglieder über 70 Jahre und gesundheitsgeschädigte Mitglieder sind von den Arbeiten befreit.

- 2.2 Nur Mitglieder des SVC können gegen Entrichtung eines Beitrages an die Kanuabteilung einen Bootsstand oder einen Schrank erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die Abteilungsleitung der KA zu stellen, welcher nach Eingangsdatum und frei werdenden Plätzen behandelt wird. Weitergabe von Bootsständen unter Mitgliedern ist nicht möglich. Auch die Kündigung eines Bootsstandes muss schriftlich erfolgen. Unberechtigt eingestellte Boote werden aus dem Bootshaus entfernt. Zutritt zum Bootshaus haben nur Mitglieder. Die vereinseigenen Rennboote dürfen nur mit Genehmigung des Sportwarts oder eines Übungsleiters gefahren werden. Private Boote dürfen ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht benutzt werden. Für diese Boote besteht von Seiten der Abteilung keine Versicherung.
- 2.3 Der Antrag auf einen Wohnwagen-Stellplatz ist schriftlich an die Abteilungsleitung der KA zu richten.

Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des SVC. Die Abteilungsleitung der KA behandelt die Anträge nach Eingang und nach den Möglichkeiten, welche auf dem Vereinsgelände gegeben sind. Die Entscheidung über den Antrag auf einen Wohnwagenstellplatz trifft die Abteilungsleitung. Zu berücksichtigen sind Verdienste um den Verein. Ablehnende Entscheidungen der Abteilungsleitung bedürfen keiner Begründung.

Bei Erteilung der Stellgenehmigung wird dem Mitglied ein Stellplatz zugewiesen, der von der Abteilungsleitung nach dem Wohnwagen-Stellplan festgelegt wird.

Wer einen Stellplatz neu erhält, hat den von der Abteilungsleitung festgelegten, einmaligen Unkostenbeitrag zu leisten. Bei Aufgabe oder Entzug der Stellgenehmigung besteht kein Anspruch auf Rückgabe des Unkostenbeitrages.

Der Verein ist verpflichtet, die gepachteten Flächen im Ursprungszustand an den/die Verpächter zurückzugeben. Für die Beseitigungskosten von Stellplatz-Befestigungen benötigt die Abteilung eine kostendeckende Rücklage. Hierfür sind bei Aufgabe eines Platzes 200 € als Pauschale vom bisherigen Stellplatzinhaber an die Abteilung zu entrichten, unabhängig davon, ob die Platten von ihm selbst verlegt oder vom Vorbesitzer übernommen wurden. Wird der Platz innerhalb von 2 Jahren neu besetzt, wird die geleistete Pauschale zurückerstattet.

Die Weitergabe von Stellplätzen an Kinder, Verwandte oder andere Personen ist nicht möglich.

Die Stellgenehmigung kann durch Beschluss der Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit und nach Rücksprache mit der Vorstandschaft des Gesamtvereines entzogen werden wenn

- 2.3.1 das Mitglied fortgesetzt nicht an Abteilungsveranstaltungen oder Arbeitseinsätzen teilnimmt oder
- 2.3.2 der Stellplatz ohne Vorliegen einer Ausnahmesituation nur als Abstellplatz genutzt wird.

Der Entzug der Stellgenehmigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 2.4 Das Vereinsgelände kann nur von Mitgliedern des SVC benutzt werden, Gäste sind ausnahmslos gebührenpflichtig. Die Gebühren sind von den gastgebenden Abteilungsmitgliedern unaufgefordert an den Vorstand oder Platzwart abzuführen. Wanderfahrern des DKV und SVC-Mitgliedern als Gäste der Kanuabteilung wird die Möglichkeit zum Zelten gegeben, aber nur mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes. Bei Besuchen mit Wohnwagen oder Wohnmobilen ist eine schriftliche Anfrage an die Abteilungsleitung zu richten.

Es gilt die von der Abteilungsleitung erlassene Gebührenordnung, welche im Schaukasten am Duschengebäude öffentlich ausgehängt ist.

- 2.5 Baden und Benutzung der Sprunganlage und Rutsche geschieht auf eigenes Risiko. Unfallversichert sind Mitglieder des SVC bei vereins sportlichen Übungen. Jede Haftung für sonstige Unfälle, Diebstahl oder Sachschäden wird grundsätzlich abgelehnt.
- 2.6 Das Bootshaus dient nur zum Unterstellen der Boote und des Campingzubehörs. Rauchen, Kochen sowie Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens verboten. Übernachten im Bootshaus und in der Veranda ist nicht erlaubt.
- 2.7 Die Veranda kann von jedem Abteilungsmitglied genutzt werden. Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist dies auch Gästen gestattet. Eine Vermietung für abteilungsfremde Feiern ist nicht möglich. Wer die Veranda benutzt, muss hinterher für Ordnung und Sauberkeit sorgen. Es besteht ein Rauch- und Hundeverbot. Die Getränke sind von der Kantine zu beziehen.
- 2.8 Rasenmähen und andere lärmverursachende Arbeiten:
  - von Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 19.00 Uhr,
  - am Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr gestattet,
  - an Sonn- und Feiertagen verboten.

- 2.9 Nachtruhe ist von 23.00 bis 8.00 Uhr. In dieser Zeit ist jede Ruhestörung zu vermeiden. Auch am Tage hat jeder auf den Anderen Rücksicht zu nehmen. Ballspiele und dergleichen zwischen den Zelten und den Wohnwagenstellflächen sind unerwünscht.
- 2.10 Das Übernachten von Jugendlichen unter 16 Jahren im Zelt oder Wohnwagen ist nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- 2.11 Ein Zelt darf nur eine Woche am gleichen Platz stehen. Während eines Urlaubs sind die Zelte wöchentlich umzusetzen.
- 2.12 Die Reinigung der Toiletten- und Duschanlagen erfolgt jeweils wöchentlich am Freitag oder Samstag und wird auf einer ausgehängten Liste mit Unterschrift bestätigt. Sie erfolgt durch eine Fremdfirma. Die Kosten werden auf die Stellplatzinhaber umgelegt.
- 2.13 Wie auf jedem Zeltplatz dürfen Hunde nicht frei herumlaufen, sondern sind an der Leine zu führen.  
  
Zum Schutz der Fischbrut und des Wassergeflügels ist das Befahren der Altungen und des Altwassers verboten.
- 2.14 Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung dieser Platzordnung haben eine Verwarnung zur Folge und können zum Ausschluss aus der Abteilung führen.

### 3. Regatta- und Trainingsordnung

- 3.1 Jedes Mitglied der KA hat das Recht, in die aktive Rennmannschaft der KA einzutreten und an den Trainingsstunden teilzunehmen. Es hat jedoch die Pflicht, die Regatta- und Trainingsordnung zu beachten.
- 3.2 Die Aufstellung der Mannschaft für Regattabesuche nimmt der Sportwart vor.
- 3.3 An Regatten teilnehmen kann nur, wer einen Rennpass besitzt. Die Voraussetzungen hierfür sind:
  - 3.3.1 bezahlter SVC-Beitrag und
  - 3.3.2 Vorlage eines sportärztlichen Untersuchungszeugnisses.
- 3.4 Wer zur Rennmannschaft gehört, hat die Pflicht, regelmäßig am Training teilzunehmen. Den Anordnungen des Sportwartes und der Übungsleiter ist beim Training und sportlichen Veranstaltungen unbedingt Folge zu leisten. Beide sind berechtigt, bei vorkommenden Verstößen einzugreifen, im Ernstfall Verwarnungen und Sperre der Trainingsstunden bis hin zum Entzug der Starterlaubnis auszusprechen. Der Vorstand der Abteilung ist darüber zu unterrichten.
- 3.6 Die Einteilung der Boote beim Training und bei Regatten liegt ausschließlich beim Sportwart oder Übungsleiter.
- 3.7 Diese Trainingsordnung gilt in den Punkten 3.1 und 3.4 sinngemäß für die Trainingsstunden in der Turnhalle und im SVC-Heim unter Führung der Übungsleiter.

### 4. Jugendgruppe

- 4.1 Der Jugendgruppe der KA können alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre angehören. Der Leiter der Jugendabteilung vertritt die jugendlichen Mitglieder in der Vorstandschaft der KA.
- 4.2 Die Wahl des Jugendleiters erfolgt bei der Hauptversammlung der KA. Zweck der Jugendarbeit ist die Einführung in den Kanusport und sonstige gemeinschaftliche Aktivitäten.
- 4.3 Der Jugendgruppe kann auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft ein jeweils festzulegender Betrag zur Verfügung gestellt werden.

- 4.4 Der Jugendgruppe ist von Seiten der Mitglieder die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Unternehmungen sind rechtzeitig bekannt zu geben und mit der Abteilungsleitung abzusprechen.

## 5. Abteilungsvorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus:

Abteilungsleiter  
Stellvertretender Abteilungsleiter  
Kassenwart  
Schriftführer  
Sportwart  
Wanderwart  
Jugendleiter  
Platzwart  
Bootshauswart  
Pressewart  
Vergnügungswart  
und 2 Beisitzern.

- 5.2 Alle Funktionäre sind in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Siehe Ziffer 8.  
Die Wahl gilt für 3 Jahre.

- 5.3 Der Abteilungsleiter beruft und leitet die Versammlung der Mitglieder sowie die Sitzungen des Vorstandes. Beschlüsse der Vorstandschaft sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit gibt er die Entscheidung.

Ihm obliegt die schriftliche Bestätigung aller vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen.

Über Ablauf der Vorstandssitzungen und Ergebnis von Abstimmungen ist absolutes Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand kann, falls ein Vorstandsmitglied seine Funktions- und Schweigepflicht vernachlässigt oder missbraucht, Verzicht auf sein Amt verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, in dem gefasste Beschlüsse klar und deutlich ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 5.4 Zur rationellen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Vorbereitung von Entscheidungen, welche die Vorstandschaft zu treffen hat, wird aus dem Vorstand ein geschäftsführender Vorstand gebildet.

Er besteht aus:

Abteilungsleiter  
Stellvertr. Abteilungsleiter  
Kassenwart  
Schriftführer.

Zu seinen Sitzungen kann der geschäftsführende Vorstand, wenn es zweckmäßig erscheint, einzelne weitere Vorstandsmitglieder zur Beratung hinzuziehen. Beschlüsse sollen möglichst einstimmig erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

## 6. Finanzwesen

- 6.1 Der Kassenwart verwaltet das der KA zur Verfügung gestellte Vereinsvermögen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Abteilungsleiter, bei Abwesenheit von seinem Stell-

vertreter, schriftlich zu bestätigen. Zur Jahreshauptversammlung ist der Kassenbericht bekannt zu geben.

- 6.2 Ausgaben bis zu 250,- EURO kann der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ohne Vorstandsbeschluss beim Kassier veranlassen.
- 6.3 Die Beitragssätze der KA setzt ihre Vorstandschaft im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des Gesamtvereins und Genehmigung der Hauptversammlung der KA fest. Die Beitragszahlungen für das laufende Kalenderjahr sind bis zum 31.05. zu entrichten. Nach dem 31.05. sind 10 % Säumniszuschlag auf den Beitrag zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung des Beitrages bis zum 31.10. des laufenden Jahres kann nach zweimaliger ergebnisloser Zahlungsaufforderung Ausschluss aus der Abteilung erfolgen.
- 6.4 Der Jahresabschluss ist dem Kassier des Gesamtvereins bis zum 01. März des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Darüber hinaus haben der 1. und 2. Kassier jederzeit das Recht, in die Bücher Einblick zu nehmen.

## 7. Mitgliedschaft

Mitglied der Kanuabteilung kann nur werden, wer Mitglied des SVC ist. Es muss der jeweils festgelegte Abteilungsbeitrag bzw. die Gebühr für mindestens einen Bootsstand entrichtet werden.

## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im jährlichen Turnus statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie durch Hinweise in der Coburger Tagespresse.

Der Termin für die Einreichung von Anträgen wird in der Einladung mitgeteilt.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Zur Durchführung von Wahlen (alle 3 Jahre) wird in der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder (siehe 7), die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbarkeit setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Wiederholung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende Mitglieder können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in Vorschlag gebracht werden.

### 8.2 Jahreshauptversammlung

Sie hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

- 8.2.1 Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
- 8.2.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- 8.2.3 Bericht des  
Abteilungsleiters  
Kassenwarts  
Kassenprüfers  
Jugendleiters  
Wanderwarts  
Sportwarts
- 8.2.4 Entlastungen

- 8.2.5 Neuwahlen (alle 3 Jahre)
- 8.2.6 Behandlung vorliegender Anträge
- 8.2.7 Verschiedenes.

8.3 Die Kassenprüfung hat durch zwei fachlich geeignete Mitglieder zu erfolgen, welche bei der Mitgliederversammlung bei Neuwahlen mitzuwählen sind.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Wohl der Abteilung es erfordert, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt, oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden. Die Durchführung von Wahlen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Jahreshauptversammlung.